



# Fischereiverein Fischwaid München e.V.

Geschäftsstelle: Frankfurter Ring 97, 80807 München, Tel./Fax: 089 / 3599596,  
homepage: [www.fischwaid-muenchen.de](http://www.fischwaid-muenchen.de), e-mail: [post@fischwaid-muenchen.de](mailto:post@fischwaid-muenchen.de)

## Gewässerordnung

### Fischereiverein Fischwaid München e.V.

#### Allgemeine Bestimmungen

- Jedes Mitglied ist verpflichtet beim Ausüben der Fischerei nach Maßgabe der Satzung, der Gewässerordnung und den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen zu handeln.
- Bei Verstoß gegen die Gewässerordnung und gesetzliche Vorschriften können die Fischereiaufseher und die Mitglieder der Vorstandschaft die Fischereierlaubnisscheine vorläufig einbehalten und diese dem Vorstand zur weiteren Entscheidung übergeben.
- Dem Inhaber des Erlaubnisscheines steht bei Behinderung des Fischens durch den Verein, durch behördliche oder sonstige Maßnahmen, kein Anspruch auf Entschädigung zu.
- Fahrzeuge dürfen nur auf Wegen, Straßen oder den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Befahren der Ufer- und Grünstreifen ist nicht erlaubt. Die Ufer müssen immer nächstmöglich unter Vermeidung jeglicher Flurschäden begangen werden. **Fluss- und Bachschleifen müssen ausgegangen werden.**
- Jeder Fischer hat auf absolute Sauberkeit im Uferbereich zu achten.
- Badegäste dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.

- Jedes Mitglied ist zur Ausweiskontrolle berechtigt und verpflichtet, auf Fischfrevel und Fischwilderei zu achten. Es soll mit Hilfe von Fischereiaufsehern, Vorstandsmitgliedern, Gewässerwarten oder Organen der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beitragen und den Vorstand unterrichten. Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher können auch Rucksackkontrollen vornehmen.

Unkameradschaftliches und nicht waidgerechtes Verhalten, Verstöße gegen die Vereinsdisziplin und gegen die Gewässerordnung sind dem Vorstand schnellstens zu melden. Zuwiderhandlungen, mutwillige Störungen und Beschädigungen werden mit Kartenentzug, evtl. Geldstrafe und evtl. Ausschluss aus dem Verein geahndet.

- Bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten, unrechtmäßigen Veränderungen an Gewässern und Ufern ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.
- Am Ende des Fangjahres ist jeder Erlaubnisschein-Inhaber verpflichtet, das Fangbuch wahrheitsgetreu ausgefüllt an die Geschäftsstelle zu senden oder spätestens bei der Neuausgabe der Jahreskarten abzugeben. Für Mitglieder, die im folgenden Jahr keine Jahreskarte nehmen, endet die Abgabepflicht der Fangliste spätestens am 31. Januar.
- **Beim Angeln muss jeder Fischer mitführen:** Fischereischein, Mitgliedsausweis und Fangbuch (im Original) - Gewässerordnung in der gültigen Fassung - Kugelschreiber - Hakenlöser – Unterfangkescher – Bandmaß – Fischbetäuber.
- Jeder gefangene Fisch, der das Schonmaß erreicht hat, ist nach dem Gesetz dem Gewässer zu entnehmen, zu töten und mitzunehmen. Der Fisch muss sofort und vor dem Wiederauswerfen der Angel mit Datum, Uhrzeit und Größe in die Fangliste eingetragen werden. **Das Gewicht muss nachgetragen werden.**
- Gefangene Fische dürfen nicht in andere Gewässer umgesetzt werden. Jeder Fisch, der das Schonmaß noch nicht erreicht hat, aber verletzt ist, muss mitgenommen werden und zählt zum Fanglimit.
- **Das Aalfischen ist in der Sommerzeit bis 1.00 Uhr erlaubt. In der Zeit von 1.00 Uhr bis 1 Std. vor Sonnenaufgang ist das Fischen grundsätzlich verboten.**

- Es gelten, wenn nicht anders bestimmt, die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten, ebenso die vom Gesetz vorgeschriebenen Fangzeiten.

- **Nach den Besatzsperrern ist die ersten sieben Tage nur eine Rute zulässig. Ab dem achten Tag darf mit zwei Ruten gefischt werden. (Das genaue Datum ist dem Rundschreiben zu entnehmen)**

An Versammlungstagen ab 18.00 Uhr und am Tag des Königsfischens ist das Fischen an allen Vereinsgewässern untersagt. Für den Tag des Königsfischens werden von den Tageskartenausgabestellen keine Erlaubnisscheine ausgestellt.

- Außer am Waldsee (nur 1 Rute) ist an allen Vereinsgewässern das Fischen mit 2 Ruten gestattet (2 Friedfischangeln oder 1 Friedfisch- u. 1 Raubfischangel)  
Die beiden Ruten dürfen nicht mehr als 5 m voneinander entfernt werden. Beim Spinn-, Fliegenfischen und beim Fischen mit einer Hegene ist nur 1 Rute zulässig.
- Jede Angel darf nur eine Anbissstelle aufweisen – Ausnahme Hegene  
Vom 15.10. bis 31.05. ist das Fischen mit der Hegene verboten.
- Nichtmitglieder mit einer Tageskarte dürfen grundsätzlich nur mit einer Rute fischen.
- Es dürfen **pro Tag und Gewässer 3 Gutfische** gefangen werden. Gutfische sind alle Fische, die ein gesetzliches Schonmaß oder eine Schonzeit haben.
- Von **Hecht , Zander und Seeforelle** jedoch nur je **1 Exemplar** pro Tag und Gewässer.
- **Um den Bestand an Weißfischen in unseren Gewässern zu sichern, dürfen pro Tag nicht mehr als 3 Weißfische entnommen werden.**

**Das Jahresfanglimit beträgt für jedes Gewässer 35 Forellen, 30 Karpfen, 25 Hechte, 10 Zander, 30 Renken, 20 Schleien, 10 Äschen**

### Verboten ist:

- Zelten, offenes Feuer und wild Ausholzen
- Verkauf von gefangenen Fischen
- Lebender Köderfisch
- Köderfischsenke, Reuse
- Fischen vom Boot und Bellyboot
- Schleppen
- Krebse fangen
- Eisfischen
- Weitergabe gefangener Fische an Dritte, um weiter angeln zu können
- Gemeinsames Haltern des Fanges mehrerer Angler
- Fische am Wasser auszunehmen

## Einzelbestimmungen für die Vereinsgewässer:

### Baggersee Eching II:

Ganzjährig befischbar.

➤ Besatzsperre

Jährlich vom 16.03. bis einschließlich 15.04. Herbstbesatzsperre erfolgt durch Rundschreiben.

Das Betreten der Kiesförderanlage ist **STRENGSTENS VERBOTEN**, der Förderbetrieb darf nicht gestört werden.

Für die Zufahrt ist eine Zufahrtsgenehmigung erforderlich.

Das Parken ist nur auf dem ausgewiesenen Parkplatz erlaubt.

## Feringasee:

Ganzjährig befischbar

➤ **Besatzsperre:**

für Mitglieder vom 16.03. bis einschließlich 15.04.

für Nichtmitglieder vom 16.03 bis einschließlich 30.04.

Bootfischen ist für Jahreskarteninhaber erlaubt.

- In der Zeit vom 15.05. bis einschließlich 15.09. nur im Surfgebiet
- Die übrige Zeit im ganzen See mit einem Mindestabstand von 30 m vom Ufer.

## Mittlerer Isarkanal:

Ganzjährig befischbar.

➤ **Besatzsperre**

➤ **Immer vom 01.04. bis einschließlich 15.04.**

Herbstbesatzsperre wird mit Rundschreiben rechtzeitig mitgeteilt.

*Das Fischen ist östlich des Speichersee-Mitteldammes bis zur Einzäunung vor dem Kraftwerk Finsing in den Gemeinden Gelting und Finsing auf dem linken Kanalufer erlaubt.*

*Befischt werden darf der Kanal von der Absperrung zum Vogelschutzgebiet auf der linken Kanalseite bis zum Finsinger Kraftwerk.*

## Nasenbach und Goldach/Loosgraben:

➤ **Besatzsperre**

Für Mitglieder vom 01.10. bis einschließlich zum letzten Tag im Februar gesperrt.

➤ **Fangbeschränkung**

pro Tag 2 Salmoniden

➤ Hecht und Aitel ohne Fanglimit, Schonzeit Hecht beachten!

**Eingefriedete Grundstücke dürfen auf keinen Fall betreten werden! Bei Zuwiderhandlung wird die Jahreskarte sofort entzogen!**

## Scheyern:

Ganzjährig befischbar.

➤ **Hecht und Zander ist gesperrt**

Für Mitglieder vom 16.02. bis einschließlich 31.08.

**Für Nichtmitglieder ganzjährig.**

Alle künstlichen Köder (Wobbler, Blinker und Köderfischsysteme) dürfen nur mit höchstens 2 **versetzt angebrachten** Einzelhaken verwendet werden.

**Das Parken ist nur am Straßenrand erlaubt.** Das Befahren des Mitteldammes ist verboten.

## Speichersee:

Ganzjährig befischbar.

➤ **Fanglimit**

pro Tag 3 Gutfische jedoch **nur 2 Stück pro Art.**

Ausnahme Es dürfen 2 Hechte gefangen werden

➤ **Schonmaß** Hecht 60cm

Die Fischerei ist im Speichersee-Westteil nur vom Mittel- und Norddamm aus, im Ostteil ringsum gestattet. Das Betreten der Werksanlagen sowie des Südufers des Speichersees Westteils (Vogelschutzgebiet) ist strengstens verboten. Da Zuwiderhandlungen zur Pachtauflösung führen können, werden Verstöße gegen dieses Verbot mit dem entschädigungslosen Entzug des Erlaubnisscheines geahndet. Im Falle gebietsweiser Einschränkungen des Fischrechts am Speichersee West, auf kurze Zeit, hat der Erlaubnisscheininhaber entschädigungslos auf den Speichersee Ost auszuweichen.

## Große Vils, Bierbach & Stephansbründelbach:

Ganzjährig befischbar.

➤ **Besatzsperre**

Immer vom 10.02. bis einschließlich zum letzten Tag im Februar.

➤ **Fanglimit**

pro Tag **nur 2 Salmoniden.**

## **Waldsee:**

Ganzjährig befischbar.

- **Besatzsperre**  
vom 16.03. bis einschliesslich 15.04.

- **Fischen am Waldsee nur mit 1 Rute erlaubt.**

Jeder Jahreskarteninhaber erhält zum Betreten des eingezäunten Grundstücks gegen Einsatz von € 10,00 einen Schlüssel. Bei Nichtabnahme einer Jahreskarte im Folgejahr muss der Schlüssel gegen Rückgabe des Einsatzes zurückgegeben werden.

Das Grillen ist nur mit dafür geeignetem Gerät (Grill mit Standfüssen) gestattet.

## **Wieling:**

Ganzjährig befischbar.

- **Spinnfischen ist verboten**
- **Drillinge und Mehrfachhaken sind verboten**

**Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, welche sich bei der Ausübung der Fischerei ergeben.**

München, September 2009

**Gez. Andreas Menrath**  
**(1. Vorsitzender)**